

Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung (e-invoicing) – Überblick

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die im Wachstumschancengesetz vorgesehenen Regelungen. Das Gesetz wurde vom Bundesrat an den Vermittlungsausschuss verwiesen, der erst im Jahr 2024 tagen wird.

Hintergrund/Anlass für die geplanten Änderungen ist die sog. ViDA-Initiative der EU-Kommission (ViDA = VAT in the Digital Age), die eine einheitliche EU-Mehrwertsteuerregistrierung und ein neues Meldesystem vorsieht. In diesem Zusammenhang wird auf EU-Ebene der Begriff „Elektronische Rechnung“ neu definiert.

Änderung der Definition des Rechnungsbegriffs

Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet ab 01.01.2025 zwischen **elektronischen Rechnungen** (auch eRechnungen) und **sonstigen Rechnungen** (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ff UStG-E).

Der Begriff der **elektronischen Rechnung** (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E) meint eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Grundsätzlich muss dieses Format die Anforderungen der europäischen Richtlinie RL 2014/55/EU (und damit der CEN-Norm EN 16931) entsprechen. Diese Anforderungen werden z.B. von der **XRechnung** (bei Rechnungen im öffentlichen Auftragswesen bereits verpflichtend) oder dem hybriden **ZUGFeRD-Format** (Kombination aus PDF und XML-Datei; ab Version 2.0.1) erfüllt. Aber auch das in Teilen bereits etablierte **EDI-Verfahren** soll gemäß Stellungnahme des BMF weiter genutzt werden können, ggf. mit technischen Anpassungen.

Unter den Begriff der **sonstigen Rechnung** fallen **Papierrechnungen**, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format, z.B. PDF übermittelt werden.

Betroffene Unternehmer

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung betrifft nur **Leistungen zwischen Unternehmern (B2B)**, wobei zudem sowohl leistender Unternehmer als auch Leistungsempfänger **im Inland ansässig** sein müssen. Achtung! Gemeint sind Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne, also beispielsweise auch Vermieter, die an Unternehmer vermieten und zur Umsatzsteuer optiert haben!

Für elektronische Rechnungen an Endverbraucher (B2C) ist deren Zustimmung erforderlich.

Zeitplan

Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gilt grundsätzlich **ab 01.01.2025**, es sind jedoch **Übergangsregelungen** geplant (§ 27 Abs. 39 UStG-E):

In den Jahren **2025 und 2026** ausgeführte B2B-Umsätze **dürfen** weiterhin Papierrechnungen oder – wie bisher mit Zustimmung des Rechnungsempfängers – elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, gestellt werden. Dies soll auch noch im Jahr **2027** gelten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der leistende Unternehmer einen **Vorjahresumsatz von max. 800.000 €** hat.

Spätestens ab dem **01.01.2028** sind die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung einzuhalten (zugleich geplanter Umsetzungszeitpunkt der ViDA-Initiative).

Hingegen **müssen** inländische Unternehmen als **Leistungsempfänger** bereits **ab dem 01.01.2025** in der Lage sein, elektronische Rechnungen gemäß diesen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können. Dies gilt auch, wenn sie selbst keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erbringen (z.B. Wohnungsvermieter, Ärzte).